

zeihe, wodurch alles etwaige Aergerniß, als sei sie unverzöhnt gestorben, behoben wird. Will sich Rosa zu dem nicht herbeilassen, dann ist's freilich schwierig — aber was will man thun? Rosa liegt auf dem Sterbebette, vielleicht ist sogar *periculum in mora*. Soll nun Titus das ohnehin zerknickte Rohr vollends abbrechen, den glimmenden Docht ganz auslöschen? Soll er der Armen die Sacramente verweigern und sie ganz unbußfertig sterben lassen? Vielleicht ist sie als minder gut unterrichtete Person doch in *bona fide* und meint mit dem Worte: „Ich verzeihe ihr vom Herzen“ ihre Pflicht zu erfüllen? Wenn das, dann begnüge sich Titus mit diesem dünnen Faden, um mittelst desselben wo möglich die Arme zu retten. In *extremis extrema* suut *tentanda*. Er frage die Kranke noch einmal: Ob sie der Nachbarin Alles verzeihe? ob sie ihr nichts Böses wünsche; ob sie ihr alles Gute, besonders die ewige Seligkeit wünsche? Wenn sie diese Fragen entsprechend beantwortet und ein kurzes Gebet für ihre Beleidigerin, das er als Buße ihr auferlegt, zu verrichten verspricht — dann absolvire er sie *conditionate*. (*Vide Gury Cas. Consc. I. n. 218.*)

Steinhaus.

P. Severin Fabiani O. S. B. Pfarrer.

XIII. (Neueste Entscheidungen der hl. Congregation der Riten.) 1. In Diöcesen, wo das Anniversarium der Einweihung der Domkirche und aller übrigen Kirchen am gleichen Tage gefeiert wird (in Oesterreich am 3. Sonntag im October), hat ein Priester, der das Annivers. *Dedicationis propriae Ecclesiae* feiert, keine *Commem. Dedicationis Eccl. Cathedralis* einzulegen.

2. In Diöcesen, welche das Indult besitzen (*juxta concessionem factam Regno Poloniae die 22. August. 1744, auf die Diöcese Linz ausgedehnt die 28. Septemb. 1871*), im ganzen Advent bis zum 23. December inclus. täglich die *Missa Rorate* zu singen, ist (außer den im Indult aufgeführten Ausnahmen) diese *Missa votiva* auch in *festo Translationis almae Domus Lauretanae* unzulässig, und muß vielmehr die *Missa de festo occurr.* genommen werden.

3. Die in mehreren Diöcesen Oesterreich-Ungarns bestehende Gewohnheit, während des Absingens der „Passion“ beim Hochamte des Palmsonntages die Lichter der *Acolythen* und des *Altars* auszulöschen, ist unzulässig, und soll, wo sie besteht, beseitigt werden.

(*Decret. S. R. C. in una Lincien. die 13. Julii 1883 ad 1. 3. et 4.*)

Ried.

Professor Josef Kobler.

XIV. (Dürfen geistliche Personen, insbesondere Priester, die Leiche eines Priesters oder Bischofes tragen?) Das III. Heft der theologisch-practischen Quartalschrift,